

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Tauberländer Bio-Streuobstwiesen e.V.
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim unter der Nr. VR702220 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck den naturnahen, ökologischen Streuobstbau und ähnliche Formen der Kultur von hochstämmigen Obstbäumen zu fördern. Damit verbunden ist das Ziel, die Vielfalt der heimischen Flora und Fauna sowie alte regionale Hochstammobstbaumsorten für künftige Generationen zu erhalten und das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Streuobstwiesen zu schärfen. Dieser Zweck folgt aus der Einsicht, dass der naturnahe Streuobstbau ein unverzichtbares Element eines integrierten Konzeptes von Naturschutz- und Landespflege darstellt. Alle weiteren Ziele des Vereins sollen diesem Zweck dienen und ihm untergeordnet sein.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- 3) Ziel und Zweck nach § 2 Abs. 1 sollen insbesondere erreicht werden durch Aufklärung, Beratung und Information der Bevölkerung im Allgemeinen, von Kindergärten und Schulen und insbesondere der mit dem Streuobstbau direkt verbundenen Personen,
 - a. über den ökologischen, landschaftsästhetischen, kulturhistorischen und Erholungswert der Streuobstwiesen,
 - b. über die nachhaltige, biologische Bewirtschaftung von Streuobstwiesen,
 - c. über die Nachzucht und Neubepflanzung von regional bodenständigen Hochstammobstsorten,
 - d. über technische, wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte des ökologisch orientierten Streuobstanbaues

und durch

- e. die Schärfung des Verbraucherbewusstseins im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Naturschutz, Landschaftserhaltung und dem Preis von Streuobstprodukten,
 - f. die ideelle und praktische Förderung der lokalen biologischen Streuobstverarbeitung, insbesondere durch Abschluss von Verträgen mit den ErzeugerInnen, der diese verpflichtet ihre Streuobstwiesen nach den Prinzipien des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften,
 - g. den Schutz von Streuobstflächen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener und angemessener Höhe erstattet werden.
- 5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden und anderen Organisationen wie z.B. Obst- und Gartenbauvereinen an, sofern diese dem Satzungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a. Städte, Gemeinden, Landratsämter
 - b. Vereinigungen im Sinne von § 2 Abs. 5
 - c. natürliche Personen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand und dessen Zustimmung erworben.

- 5) Zur Mitgliedschaft und/oder zur Zusammenarbeit sind neben interessierten Bürgern auch Natur- und Umweltverbände, Gemeinden, Landratsämter bzw. Naturschutzbehörden, Erzeuger, Baumschulen und Keltereien aufgerufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand einzureichen. Nach fristgemäßer Einreichung der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.
- 3) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.
- 4) Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des Vereins gegen ein ausscheidendes Mitglied bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstandes.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
- 4) Juristische Personen haben eine Stimme, die sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen schriftlich Bevollmächtigten abgeben können.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Halbjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse angegeben haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse eingeladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Zwischen Versendung der Einladung und dem Datum der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3) Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sind mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Bestellung von zwei Prüfern zur Prüfung der Haushalts- und Kassenrechnung und der Jahresabrechnung; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - d. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,

- e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Verwendung von Mitteln, die über eine von ihr festgesetzte Grenze hinausgehen und
 - h. die Auflösung des Vereins.
- 6) Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
 - 7) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat auszuweisen:
 - a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. die Tagesordnung
 - c. die Themen und Ergebnisse der Beratungen
 - d. den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse
 - 8) Jedes Mitglied hat das Recht, von der Niederschrift Kenntnis zu nehmen und eine Mehrfertigung auf Verlangen ausgehändigt zu bekommen.

§ 9 Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), einem Kassier, einem Schriftführer. Es können Beisitzer hinzugewählt werden.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt. Bis zu dieser Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter der juristischen Personen, die Mitglied sind, können Vorstandsmitglied werden. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Ab zwei Kandidaten für das gleiche Amt findet die Wahl geheim statt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können einen kommissarischen Nachfolger wählen. Dieser ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive Festlegung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Äußerungen gegenüber den Medien in Vereinsangelegenheiten
 - d. Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einberuft. Die Einberufung hat mündlich oder schriftlich in angemessener Zeit vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Genauerer regelt der Vorstand in seiner Tätigkeit.
- 5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Mehrfertigung der Niederschrift.
- 7) Die Niederschrift hat auszuweisen:
 - a. die Namen der Teilnehmer
 - b. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - c. die Tagesordnung
 - d. die Gegenstände und das Ergebnis der Bewertungen
 - e. den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse

§ 11 Geschäfte – Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte erledigen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in gegenseitiger Absprache.
- 2) Rechtsgeschäfte des Vereines mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes schließen die Zeichnungsbefugnis des Vertragspartners aus. Die Verhinderungsregelung greift insoweit nicht. §181

BGB wird nicht abbedungen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung für einzelne Geschäfte anderweitige Regelungen treffen.

- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung einer anderen natürlichen Person übertragen werden. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die der Vorstand erlässt.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Sofern er ordentliches Mitglied ist und keine Gefahr der Befangeneheit besteht, hat er Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Übungsleitern ähnlichen Personen abzuschließen.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der satzungsgemäßen zulässigen Zwecke und Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Gemeinschaft der ErzeugerInnen.
- 2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung, Funktionen im Verein, sowie die Daten der Obstanlieferer zu Grundstücken, Obstbäumen, Teilnahme an Förderanträgen, Erträgen und Auszahlungen.
- 3) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Berichten sowie auf seiner Webseite veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- 4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt Fotos von seiner Webseite.
- 5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in vorgenanntem Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, beschließt auch, wer die Liquidation durchzuführen hat und welchem gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck das Vereinsvermögen zufließen soll.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Tauberbischofsheim, 11. Juni 2018